

Abnahmevertrag PV-Strom

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Partners durch E-Werk Schwaighofer GmbH zu den Bedingungen des beiliegenden Preisblattes und den beiliegenden „Allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik“.

Partner

☐ Frau

☐ Herr

☐ Firma

Vorname:

Name:

Tel./Fax:

E-Mail:

Anlagenadresse

Str./Nr./Parzelle:

PLZ:

Ort:

Anlagendaten

Anlagennummer:

Engpassleistung:

(max. 50) kWp

Zählpunktnummer der PV-Anlage:

Umsatzsteuer

☐ Ja, ich will/wir wollen umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer behandelt werden:

Die UID-Nr. lautet:

☐ Es handelt sich um einen umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirt.

Vollmacht zur Anmeldung und Benützung der Stromnachweisdatenbank der E-Control

Benutzerprofil: Ökostromanlagenbetreiber (PV)

Details zum Benutzer (Bevollmächtigte für die Anmeldung und Benützung der Stromnachweisdatenbank), Bevollmächtigte:

E-Werk Schwaighofer GmbH, Haberfelnergasse 2, 3293 Lunz/See

Sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Stromnachweisdatenbank werden von der Bevollmächtigten im Auftrag des Anlagenbetreibers durchgeführt, weshalb der Ökostromanlagenbetreiber auf den Zugang der Benützung der Stromnachweisdatenbank verzichtet.

Die Vollmacht umfasst die Abtretung der Herkunftsnachweise aus der Erzeugungsanlage an das bevollmächtigte Unternehmen zu dessen Verwendung und ist auf die Laufzeit des Abnahmevertrages begrenzt.

Vollmacht

Ich beauftrage und bevollmächtige die E-Werk Schwaighofer GmbH

- mich gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig sind, um die Lieferung von elektrischer Energie aus der oben angeführten Photovoltaikanlage an die E-Werk Schwaighofer GmbH zu ermöglichen,
- mich bei der Beantragung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß § 10 Ökostromgesetz durch die E-Werk Schwaighofer GmbH für die aus der oben angeführten Photovoltaikanlage über den genannten Zählpunkt in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie zu vertreten,
- alle damit verbundenen notwendigen Erklärungen abzugeben,
- die Netzzugangs-Vereinbarung des Vollmachtgebers an die E-Control weiterzuleiten,
- bei intelligenten Messgeräten die tägliche Übersendung der Messdaten im Viertelstunden- oder Tagesraster zu ermöglichen und einzurichten.

Die Vollmacht wird auf Grundlage des zwischen Vollmachtgeber und E-Werk Schwaighofer GmbH abgeschlossenen Abnahmevertrags PV-Strom ab Unterfertigung erteilt und erlischt automatisch mit der Beendigung dieses Vertrags.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.schwaighofer-lunz.at oder können Sie unter der Telefonnummer +43 7486 8309 postalisch anfordern. Sie können sich weiters an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel PV-Partner

Allgemeine Einspeisebedingungen Photovoltaik

für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des Anlagenbetreibers im Netzbereich der E-Werk Schwaighofer GmbH (im Folgenden kurz „Netzbetreiber“) durch E-Werk Schwaighofer GmbH als Lieferant, gültig ab 01.03.2024 (im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt).

E-Werk Schwaighofer GmbH hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Einspeisebedingungen verwendete Begriff „Anlagenbetreiber“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Die Allgemeinen Einspeisebedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei E-Werk Schwaighofer GmbH zur Einsichtnahme bereit und können vom Anlagenbetreiber im Internet jederzeit unter www.schwaighofer-lunz.at abgerufen werden. E-Werk Schwaighofer GmbH übermittelt dem Anlagenbetreiber auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers durch E-Werk Schwaighofer GmbH.
- 1.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Entnahmepunkt in der Regelzone, in der die Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers liegt. Mit Abnahmebeginn wird der Anlagenbetreiber Mitglied jener Bilanzgruppe, der E-Werk Schwaighofer GmbH angehört. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

Vertragsabschluss

- 2.1. Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Anlagenbetreiber rechtsverbindlich gestellte Angebot, dem das gültige Netzvertragsdokument beiliegt, durch E-Werk Schwaighofer GmbH binnen 21 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot nach Vorlage des gültigen Netzvertragsdokuments von E-Werk Schwaighofer GmbH erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Anlagenbetreiber rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei E-Werk Schwaighofer GmbH einlangt.
- 2.2. Vertragserklärungen der E-Werk Schwaighofer GmbH bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Anlagenbetreibers bedürfen keiner besonderen Form. E-Werk Schwaighofer GmbH kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Anlagenbetreibers verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Anlagenbetreiber ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von E-Werk Schwaighofer GmbH eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Anlagenbetreibers sichergestellt ist.

Abnahmeumfang

- 3.1. Der Anlagenbetreiber verkauft seine gesamte aus der im Vertrag angeführten Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise, jeweils exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch sowie Abgabe an eine Energiegemeinschaft an E-Werk Schwaighofer GmbH. E-Werk Schwaighofer GmbH verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 11. zur Abnahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.
- 3.2. Die Abnahme der elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

Der Anlagenbetreiber hat im Zuge der Angebotsstellung gem. 2.1. die geplante bzw. installierte Engpassleistung der Photovoltaikanlage in kW (kVA) gemäß Netzvertragsdokument und falls bereits bekannt in kWp bekannt zu geben. Weiters verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, E-Werk Schwaighofer GmbH während der Vertragslaufzeit über Änderungen der installierten Engpassleistung der Photovoltaikanlage in kWp unter Angabe der Zählpunktbezeichnung für die Netzeinspeisung zu informieren. Der Anlagenbetreiber informiert gleichfalls, wenn er mit der Anlage einer Energiegemeinschaft beitrifft oder sich bei der Datenübertragung der Zählerwerte für die Opt-out-Option entscheidet. Darüber hinaus informiert der Anlagenbetreiber über die Installation eines Batteriespeichers an der Anlage. Kommt der Anlagenbetreiber diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Anlagenbetreiber E-Werk Schwaighofer GmbH und/oder deren vertretungsbefugten Organe hinsichtlich aller hieraus ergebenden Ansprüche Dritter (insbesondere behördlicher oder gerichtlich verhängter Geldstrafen) schad- und klaglos halten. Klarstellend wird festgehalten, dass hierdurch die Pflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber unberührt bleiben.

Ausstellung und Übergabe der Herkunftsnachweise

- 4.1. Der Anlagenbetreiber erteilt E-Werk Schwaighofer GmbH die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht zur Ausstellung der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank durch die Regulierungsbehörde sowie zur Anmeldung der E-Werk Schwaighofer GmbH als Anlagenbevollmächtigte und Benützung der Anlage bei der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde, damit für die Dauer des Vertrages die Herkunftsnachweise nach deren Ausstellung automatisch an E-Werk Schwaighofer GmbH übergeben werden. Klargestellt wird, dass es nicht im Verantwortungsbereich der E-Werk Schwaighofer GmbH liegt, die Anmeldung der Stammdaten der Anlage bei der Herkunftsnachweisdatenbank durchzuführen.
- 4.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Angebot eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an E-Werk Schwaighofer GmbH zu übermitteln. Für den Fall, dass der

Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist E-Werk Schwaighofer GmbH berechtigt, direkt beim zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments anzufordern.

Ausnahmen von der Abnahmeverpflichtung

Die Abnahmeverpflichtung von E-Werk Schwaighofer GmbH besteht nicht, soweit E-Werk Schwaighofer GmbH an der Abnahme von elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweisen durch höhere Gewalt gehindert ist oder soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Anlagenbetreibers befinden.

Haftung

E-Werk Schwaighofer GmbH haftet gegenüber dem Anlagenbetreiber für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet E-Werk Schwaighofer GmbH im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der E-Werk Schwaighofer GmbH.

Preise

Das Entgelt für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber E-Werk Schwaighofer GmbH alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.

Vertragskonformes Einspeiseverhalten

- 8.1. Der Abnahmevertrag und der vereinbarte Preis setzen ein vertragskonformes Einspeiseverhalten voraus. Ein vertragskonformes Einspeiseverhalten wird wie folgt definiert:
- 8.2. Die aus der vertragsgegenständlichen Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste Menge weicht innerhalb eines Quartals, jeweils beginnend mit 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. nicht mehr als 20 % vom gemäß dem beim Clearing anzuwendenden standardisierten Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 ab.
- 8.3. Die aus der vertragsgegenständlichen Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste Menge wird innerhalb eines Kalenderjahres maximal mit einem Anteil von 40 % an Wochenenden (Sa 00:00 bis So 24:00) und Feiertagen (gesetzliche österreichische Feiertage) eingespeist.

Anpassung von Ausgangswerten

- 9.1. E-Werk Schwaighofer GmbH ist berechtigt den Abnahmepreis nach billigem Ermessen neu zu bestimmen. Dies kann insbesondere erfolgen
 - wenn das beim Clearing anzuwendende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt wird.
 - wenn ein Verstoß gegen das vertragskonforme Einspeiseverhalten gemäß Punkt 8. vorliegt.
- 9.2. E-Werk Schwaighofer GmbH ist berechtigt Abnahmepreis anzupassen, der der Eigenschaft der vertragsgegenständlichen Anlage entspricht. Dies kann erfolgen wenn die Anlage während der Vertragslaufzeit Teil einer Energiegemeinschaft (z.B. GEA, EEG oder BEG) wird oder die Anlage auf über 50 kW vergrößert wird.
- 9.3. Anpassungen von Preisen gemäß diesem Punkt 9. werden dem Anlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Anlagenbetreiber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von E-Werk Schwaighofer GmbH mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Anlagenbetreiber der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Anlagenbetreiber ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

Abrechnung und Bezahlung

- 10.1. Die Abrechnung der von E-Werk Schwaighofer GmbH abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen.
- 10.2. Der Anlagenbetreiber hat E-Werk Schwaighofer GmbH seine Bankverbindung sowie einen allfälligen abweichenden Rechnungsempfänger für die Zwecke der Abrechnung schriftlich bekannt zu geben.
- 10.3. Guthchriften bzw. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang gutzubringen bzw. zur Zahlung fällig. Liegt im Falle eines Guthabens keine Bankverbindung für die Überweisung des Guthabens vor, hat der Anlagenbetreiber diese schriftlich bekannt zu geben.
- 10.4. Einsprüche gegen die Abrechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Anlagenbetreiber nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.
- 10.5. Sämtliche derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Netzdienstleistungen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages stehen und zu deren Aufwendung und/oder Tragung E-Werk Schwaighofer GmbH aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

- 10.6. Sofern E-Werk Schwaighofer GmbH vom örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Einspeisungsmenge des Anlagenbetreibers in das öffentliche Netz nur Jahreswerte erhält, wird E-Werk Schwaighofer GmbH diese Jahreswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils und jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung auf Kalendermonatswerte aufteilen und für die Abrechnung heranziehen. Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbenutzer auf dessen Verlangen bekannt zu geben, welches Lastprofil der Anlage des Netzbenutzers zugewiesen wurde.

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen E-Werk Schwaighofer GmbH gemäß § 189a Z 8 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

Schriftlichkeit und Zustellung

- 14.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.
- 14.2. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt E-Werk Schwaighofer GmbH vom Anlagenbetreiber bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt werden, wenn der Anlagenbetreiber eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und E-Werk Schwaighofer GmbH keine andere Anschrift oder E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers bekannt ist.

Marktregeln und Teilungsgültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten „Sonstige Marktregeln Strom“ widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln. Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Umsatzsteuer

- 17.1. Der Anlagenbetreiber hat schriftlich mitzuteilen, ob er aufgrund überwiegender Privatnutzung bei Überschusseinspeisung (Nichtunternehmer im Sinne des UStG 1994) oder persönlicher Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der unter Punkt 10. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.
- 17.2. Wünscht der Anlagenbetreiber eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die E-Werk Schwaighofer GmbH als Leistungsempfänger über, weshalb bei der unter Punkt 10. angeführten Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer vergütet wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Umsätze vom Anlagenbetreiber gegenüber dem Finanzamt zu erklären sind. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.
- 17.3. Erfolgt die Netzeinspeisung im Rahmen einer land- und forwirtschaftlichen Umsatzsteuer-Pauschalierung, hat der Anlagenbetreiber dies schriftlich mitzuteilen. Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.
- 17.4. Sollte sich aufgrund der im jeweiligen Preisblatt beschriebenen Preisermittlung ein negativer monatlicher Abnahmepreis ergeben, liegt umsatzsteuerlich eine Entsorgungsleistung seitens E-Werk Schwaighofer GmbH vor. Diese Leistung hat E-Werk Schwaighofer GmbH mit 20% Umsatzsteuer an den Anlagenbetreiber zu verrechnen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

- 18.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- 18.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von E-Werk Schwaighofer GmbH sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- 18.3. Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

Rechtsnachfolge

- 19.1. Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.
- 19.2. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers oder wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

Berechnungsfehler

- 20.1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages festgestellt werden, muss E-Werk Schwaighofer GmbH den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Anlagenbetreiber den zu viel berechneten Betrag erstatten.
- 20.2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt E-Werk Schwaighofer GmbH das Ausmaß der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
 - a. Durch Berechnung der Durchschnittsabnahme. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittsabnahme vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittsabnahme nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
 - b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Abnahme.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen, die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarung eines Vertragspartners,
- b. wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,
- c. ein nicht vertragskonformes Einspeiseverhalten (siehe Punkt 8.),
- d. die Kündigung des Stromlieferungsvertrages mit E-Werk Schwaighofer GmbH an der gleichen Messeinrichtung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage,
- e. wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 19.),
- f. wenn E-Werk Schwaighofer GmbH für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage aus Gründen, die nicht von E-Werk Schwaighofer GmbH zu vertreten sind, keine Herkunftsnachweise erhält oder
- g. wenn der Anlagenbetreiber nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage ist. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung E-Werk Schwaighofer GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

E-Werk Schwaighofer GmbH ist zu Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Anlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Anlagenbetreiber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von E-Werk Schwaighofer GmbH mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Anlagenbetreiber der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Anlagenbetreiber ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.